

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe

KOM(92) 255 endg.; Ratsdok. 7726/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

...

Zu den Richtlinienvorschlägen allgemein

1. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß anstelle des in den Richtlinien jeweils für den Ständigen Lebensmittelausschuß vorgesehenen Verfahrens eines beratenden Ausschusses das Verfahren des Regelausschusses in der Variante "Contre-Filet" tritt.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, daß mit der Zulassung neuer Zusatzstoffe auch allgemein gültige, gesicherte analytische Methoden zur Überprüfung der Zusatzstoffzusätze bekanntgemacht werden.

Zum 1. Richtlinienvorschlag

3. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer vollständigen Harmonisierung des Zusatzstoffbereichs als Bestandteil gesundheitsschutzbezogener Vorschriften sollte nach Auffassung des Bundesrates auf nationalstaatliche Regelungen möglichst verzichtet werden. Aus diesem Grunde bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen sicherzustellen, daß die Anwendung der in Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Ausnahmebestimmungen für "traditionelle Erzeugnisse" auf solche Fälle von erheblicher Bedeutung beschränkt wird, in denen die Lebensmittel traditionell tatsächlich ohne Zusatzstoffverwendung (z.B. Bier in der Bundesrepublik Deutschland) hergestellt werden.
4. Die Bundesregierung wird ferner gebeten
 - auf eine Verdeutlichung des Begriffs "traditionelle Erzeugnisse" hinzuwirken, um sicherzustellen, daß für - alle - in Deutschland zum Stichtag hergestellten Biere das Reinheitsgebot beibehalten werden kann,

- auf eine Regelung hinzuwirken, die sicherstellt, daß die nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe e (neu) der Richtlinie 89/107/EWG vom Rat zu erlassenden Vorschriften über die national zulässige Untersagung des Verwendens bestimmter Zusatzstoffe zeitgleich mit den Richtlinien über diese Zusatzstoffe wirksam werden.

Das Jahrhunderte alte deutsche Reinheitsgebot für Bier ist für die Herstellung aller deutschen Biere gültig. Biere, die erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten auf den Markt gekommen oder - abweichend vom Reinheitsgebot - früher in den neuen Ländern hergestellt worden sind, dürfen auch in Zukunft nicht davon ausgeklammert werden. Andernfalls wäre eine weitere Aufsplitterung des bestehenden Bierangebots zu besorgen, das für den Verbraucher nicht mehr überschaubar und für die amtliche Lebensmittelüberwachung nur über Positiv-Listen o.ä. kontrollierbar wäre.

Der zeitliche Zusammenhang der genannten Regelungen ist notwendig, um das Entstehen einer für die Brauwirtschaft und die amtliche Lebensmittelüberwachung unzuträglichen Regelungslücke zu verhindern.

Zum 2. Richtlinienvorschlag

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß für die Verwendung der im Anhang des Richtlinienvorschlages genannten Süßstoffe Thaumatin (E 967) und Neohesperidin DC (E 952) kein zwingendes technologisches Erfordernis erkennbar ist, da ausreichende Alternativen für die betreffenden Lebensmittelgruppen vorhanden sind. Darüber hinaus handelt es sich bezüglich der physiologischen Verträglichkeit um relativ wenig erforschte Stoffe, so daß die gesundheitliche Unbedenklichkeit als nicht zweifelsfrei erwiesen anzusehen ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auf eine Streichung der genannten Süßstoffe hinzuwirken.

6. Der Zusatz von Süßstoffen zu Apfel- und Birnenwein kann zu einer weiteren Einschränkung bisher traditionell ohne Süßung hergestellter Erzeugnisse führen. Deshalb sollte Apfel- und Birnenwein aus dem Anhang gestrichen werden.

Zum 3. Richtlinienvorschlag

7. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht, mit der vorliegenden Einzelrichtlinie das gemeinschaftsrechtliche Zusatzstoffregime zu vervollständigen bzw. neu zu ordnen.
8. Der Bundesrat vertritt jedoch die Auffassung, daß die in Anhang IV des Richtlinienvorschlages über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe als Geschmacksverstärker angeführten Süßstoffe aus rechtssystematischen Gründen in der Einzelrichtlinie über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, abgehandelt werden sollten.
9. Der Richtlinienvorschlag weist nach Auffassung des Bundesrates gravierende Mängel auf, die vor allem dem in den Erwägungsgründen prioritär genannten Ziel des Verbraucherschutzes zuwiderlaufen, zumal die in Anhang II der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG enthaltenen Vorgaben vielfach auch durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag nicht eingehalten werden. Diese Vorgaben sind wie folgt festgelegt:

"Lebensmittelzusatzstoffe dürfen nur dann genehmigt werden,

- wenn eine hinreichende technische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann und wenn das angestrebte Ziel nicht mit anderen, wirtschaftlich und technisch brauchbaren Methoden erreicht werden kann;
- wenn sie bei der vorgeschlagenen Dosis für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind, soweit die verfügbaren wissenschaftlichen Daten ein Urteil hierüber erlauben;

- wenn der Verbraucher durch ihre Verwendung nicht irregeführt wird."

10. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der Richtlinienvorschlag die Anwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen gegenüber der bisherigen im nationalen Recht bestehenden Situation in einem aus deutscher Sicht unvertretbaren Maß ausdehnt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Anwendungsbereiche der zugelassenen Stoffe sowie bezüglich der ggf. vorgesehenen Höchstmengenregelungen.
11. Von besonderer Bedeutung ist für den Bundesrat die vorgesehene Zulassung von Zusatzstoffen, deren Verwendung generell oder in bezug auf die im Richtlinienvorschlag genannten Anwendungsbereiche und Höchstmengen auf gesundheitliche Bedenken stößt oder bei denen die gesundheitliche Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist.
12. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß solche Stoffe, die in Deutschland aus gesundheitlichen Gründen keine Zulassung haben oder deren Zulassung zurückgenommen wurde, durch die Richtlinien nicht zugelassen werden (z.B. Propionsäure).
13. Aus gesundheitlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Verwendung von Propionsäure (E 280 - 283) bei Brot, Nisin (E 234) bei Käse, Ameisensäure (E 236 - 238) bei Saucen, Getränken und Gurkenkonserven, thermisch oxydierten Ölen (E 479a) bei Brat- und Backfetten, Zinnverbindungen (E 512) bei Gemüsekonserven, Aluminiumverbindungen (E 520 - 523) bei kandierte Früchten.
Weiterhin werden konservierende Stoffe (einschließlich Derivate der schwefligen Säure) in breitem Umfang zugelassen.

Letztlich werden auch Stoffe zu Verwendungszwecken zugelassen, bei denen die technologische Notwendigkeit nicht

zwingend gegeben ist (Hydrokolloide, Polyphosphate, emulgierend wirkende Stoffe).

14. Neben den aus deutscher Sicht für eine Reihe von Zusatzstoffen vorgesehenen überhöhten konkreten Höchstmengenfestsetzungen sind die für weitere Stoffe mit "quantum satis" angegebenen zulässigen Maximalkonzentrationen nach Auffassung des Bundesrates nicht mit einem wirksamen Verbraucherschutz vereinbar, zumal der Richtlinienvorschlag eine Definition des genannten Begriffs vermissen läßt.
15. Aufgrund dieser Sachlage hält der Bundesrat eine umfassende Überarbeitung des Richtlinienvorschlages für dringend geboten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen nachdrücklich vor allem auch die Rechte der Verbraucher auf Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Täuschung bzw. Irreführung einzubringen und dementsprechend auf Regelungen hinzuwirken, die sich an den geltenden deutschen Zusatzstoffvorschriften orientieren.
16. Die Erwartung des Verbrauchers geht dahin, daß Lebensmitteln Zusatzstoffe nur in unbedingt erforderlichem Umfang zugesetzt werden; bei zeitgemäßer Betriebshygiene und angemessener Technologie ist die Verwendung von Zusatzstoffen in dem durch die Richtlinie gegebenen Umfang nicht erforderlich. Die Festlegungen der Richtlinie stellen einen erheblichen Rückschritt dar und laufen daher der Erwartung und den Interessen des Verbrauchers zuwider.

B

17. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.